

Bezirkshauptmannschaft Weiz

→ Wirtschaftsreferat

Bearb.: Mag. Max Strommer Tel.: +43 (3172) 600-221 Fax: +43 (3172) 600-550

E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-466321/2023-19

Weiz, am 09.04.2024

Ggst.: Wollsdorf Holding Schmidt GmbH 8181 Wollsdorf, Wollsdorf 80;Betriebsanlage - Änderungen;ÖKM - VH-Tag 02.05.2024.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 02. Mai 2024, um 09:30 Uhr.

• Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Marktgemeindeamt St. Ruprecht an der Raab, 8181 St. Ruprecht an der Raab, Untere Hauptstraße 27.

Mit Eingabe vom **09. Februar 2024,** hat die Wollsdorf Holding Schmidt GmbH, 8181 Wollsdorf, Wollsdorf 80, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Dampfkesselanlage auf Hackgutbasis**, auf dem Grundstück Nr. **878/1**, zur Versorgung der bestehenden Betriebsanlage auf den Grundstücken Nr. **876**, Nr. **878/3**, Nr. **881/2**, Nr. **882/1** und Nr. **882/2**, alle KG **Wollsdorf**, Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab, beantragt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung diese elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Kurzbeschreibung des Projektes:

Die Wollsdorf Holding Schmidt GmbH, 8181 Wollsdorf, Wollsdorf 80, beabsichtigt zur Dampf-Versorgung der Produktionsprozesse für die Ledererzeugung einen Dampfkessel mit einer Nennleistung von 5000 KW zu errichten.

Die Dampfkesselanlage besteht aus dem Heizraum, der Schaltwarte, den WC-Anlagen und der Dusche, dem E-Technikraum, dem Hydraulikraum, dem Hackgutlager und im Kellergeschoß aus dem Aschekeller. Der Biomassekessel ist als vollautomatische Biomassefeuerungsanlage zur Verbrennung von Holzkackschnitzel ausgeführt. Als Brennstoff wird feste Biomasse verwendet. Es wird eine Kaminanlage für den Biomassekessel mit 19 m Höhe errichtet. Ebenfalls sollen ein Rundholzlager sowie dazugehörige Außenanlagen errichtet und ein elektrisch betriebener Holzhäcksler sowie eine PV-Anlage betrieben werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff Gewerbeordnung 1994 idgF,

§§ 40 bis 44 AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrens-

Gesetz 1991 idgF,

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz idgF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Max STROMMER

bautechnischer Amtssachverständiger: maschinentechnischer Amtssachverständiger: schallschutztechnischer Amtssachverständiger: geologischen Amtssachverständigen: elektrotechnischer Amtssachverständiger: luftreinhaltetechnischer Amtssachverständiger: Ing. Josef PAYERHOFER
DI Erich RAUCH
Ing. Dietmar SAUER
Mag. Hermann KONRAD
DI Gerhard CAPELLARI
DI Dr. Thomas PONGRATZ

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie <u>keine Einwände</u> erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren <u>keine</u> <u>Parteistellung</u>.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

Bei Dampfkesselanlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerberechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und der §§ 13 bis 29 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen 2013. Es sind jedoch die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes bei Erteilung der betreffenden Genehmigung anzuwenden.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Max Strommer (elektronisch gefertigt)